

Mitteilung des Senats vom 11. November 2014**Gesetz zur Änderung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der November-Sitzung.

Erläuterung zum Gesetzesvorhaben

Senat und Bürgerschaft hatten 2004 beschlossen, Gesetze und Verordnungen grundsätzlich zu befristen, um u. a. unnötige bürokratische Belastungen zu vermeiden. Nachdem 2009 und 2010 die ersten vorgenommenen Befristungen ausliefen, wurde das gesamte Verfahren neu beurteilt. Durch die Mitteilung des Senats vom 15. Februar 2011 (Drs. 17/1651) wurde ein neues Verfahren vereinbart. Es wurde von einer Regelbefristung auf eine qualitative Bewertung umgestellt. Eine Befristung der Gesetze sollte insbesondere nur dann noch erfolgen, wenn ihre Wirkungsweise evaluiert werden soll oder die Regelungsnotwendigkeit zeitlich begrenzt ist.

Das im Jahr 2011 eingeführte Verfahren findet auch für das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz vom 18. Dezember 2003 Anwendung.

Das Gesetz wurde durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen überprüft. Das Gesetz soll weiterhin in Kraft bleiben. Die Notwendigkeit dieses Gesetzes ist unbestritten. Es soll entfristet werden, weil es nicht nach den neuen Kriterien mehr zu befristen wäre. Die Regelungsnotwendigkeit eines Behindertengleichstellungsgesetzes für das Land Bremen ist zeitlich nicht begrenzt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 414 – 86-e-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 wie folgt gefasst:
„§ 16 (weggefallen)“.
2. § 16 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A Allgemeines**

Senat und Bürgerschaft hatten 2004 beschlossen, Gesetze und Verordnungen grundsätzlich zu befristen, um u. a. unnötige bürokratische Belastungen zu vermeiden. Nachdem 2009 und 2010 die ersten vorgenommenen Befristeten ausliefen, wurde das gesamte Verfahren neu beurteilt. Durch die Mitteilung des

Senats vom 15. Februar 2011 (Drs. 17/1651) wurde ein neues Verfahren vereinbart. Es wurde von einer Regelbefristung auf eine qualitative Bewertung umgestellt. Eine Befristung der Gesetze sollte insbesondere nur dann noch erfolgen, wenn ihre Wirkungsweise evaluiert werden soll oder die Regelungsnotwendigkeit zeitlich begrenzt ist.

Das im Jahr 2011 eingeführte Verfahren findet auch für das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz vom 18. Dezember 2003 Anwendung.

Das Gesetz wurde durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen überprüft. Es soll weiterhin in Kraft bleiben. Die Notwendigkeit dieses Gesetzes ist unbestritten. Es soll entfristet werden, weil es nicht nach den neuen Kriterien mehr zu befristen wäre. Die Regelungsnotwendigkeit eines Behindertengleichstellungsgesetzes für das Land Bremen ist zeitlich nicht begrenzt.

B Im Einzelnen

Zu Artikel 1

§ 16 des Gesetzes ist aufzuheben, da das Gesetz nicht nach den neuen Kriterien mehr zu befristen wäre. Die Regelungsnotwendigkeit eines Behindertengleichstellungsgesetzes für das Land Bremen ist zeitlich nicht begrenzt.